



Corona-bedingte Investitionen:
Kulturzentren
Literaturhäuser
Soziokulturelle Zentren

Übersicht zu häufigen Fragen (FAQ)

„NEUSTART KULTUR“ für den Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“

Bereich 1d) Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren
(Stand: 14.08.2020)

1. Bereich 1 d) „Zentren“	1
Worum geht es?	1
2. Antragsverfahren	1
Wie ist der Förderzeitraum?	1
Wofür kann eine Förderung beantragt werden?	1
Wer kann einen Antrag stellen?	2
Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?	3
Wann, wo und wie kann ich einen Antrag für meine Kultureinrichtung stellen?	3
Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?	4
Darf meine Einrichtung die Förderung derselben Maßnahme in mehreren Förderprogrammen gleichzeitig beantragen?	4
3. Förderverfahren und Umsetzung der Förderung	4
Darf meine Einrichtung mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen erhalten? .	4
Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?	4
Wie und wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Vorhaben abrufen?	4
Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten?	4
Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?	5
Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?	5
Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?	5



1. Bereich 1 d) „Zentren“

Worum geht es?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. führt im Programmteil 1 von NEUSTART KULTUR „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ die Maßnahme d) „Zentren“ von NEUSTART KULTUR durch, die sich an Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren richtet

Mit den für diesen Bereich einmalig zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro sollen insbesondere investive Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, die in Folge der Einschränkungen im Rahmen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie notwendig sind.

Aber auch weitere zukunftsgerichtete Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtungen bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb sind erklärtes Ziel der Förderung. So sollen Kultureinrichtungen auch in Zeiten der Krise ihren kulturellen Auftrag erfüllen können und als Orte der Begegnung und Teilhabe mit künstlerischen und kulturellen Mitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen.

2. Antragsverfahren

Wie ist der Förderzeitraum?

Anträge können ab dem 01.09.2020 gestellt werden.

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.10.2020.

Die Förderung erfolgt einmalig entweder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021. Eine überjährige Förderung von 2020 nach 2021 ist möglich. Die Maßnahme kann ab Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.03.2021 beendet sein.

Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für Vorhaben, mit denen vor Abschluss des Zuwendungsvertrags, oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin, begonnen worden ist, werden in keinem Fall Fördermittel gewährt.

Wofür kann eine Förderung beantragt werden?

Eine Übersicht über die förderfähigen Maßnahmen findet sich in den Fördergrundsätzen zum ersten Programmteil von NEUSTART KULTUR unter 2.) „Gegenstand der Förderung“.

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind laufende und anderweitige, das heißt nicht auf die förderfähigen Maßnahmen bezogene Personal- und Sachkosten, sowie die Förderung von Baumaßnahmen, von Immobilienerwerb und von Folgekosten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Im vom Bundesverband Soziokultur e.V. durchgeführten Programmteil 1d) „Zentren“ grundsätzlich antragsberechtigt sind Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren (ortsfeste und auch Träger, die ihre Veranstaltungen dezentral durchführen).

Kulturzentren sind kulturelle Einrichtungen, die

- an den kulturellen Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtet sind,
- die aktive Mitwirkung von Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben vor Ort ermöglichen,
- Möglichkeiten zwangloser Begegnung bieten,
- Künstler/ Künstlerinnen aus der Region in ihre Arbeit einbinden,
- mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen kooperieren und Eigeninitiative im örtlichen Gemeinwesen stärken und
- regelmäßig und kontinuierlich arbeiten und kulturelle Teilhabe ermöglichen.

Literaturhäuser sind kulturelle Einrichtungen, die

- Veranstaltungen und Projekte rund um das Buch initiieren und durchführen und Ansprechpartner für Fragen der Literatur sind,
- die Begegnung von zum Beispiel Schriftstellern/ Schriftstellerinnen, Verlegern / Verlegerinnen, Übersetzern/ Übersetzerinnen, Lektoren/ Lektorinnen, Buchhändlern/ Buchhändlerinnen, Journalisten / Journalistinnen, Kulturschaffenden und einem literaturbegeisterten Publikum im offenen und freien Dialog ermöglichen und
- nicht nur aktuelle Strömungen und Anregungen aus ihrem Umfeld widerspiegeln, sondern selbst kulturelle Impulse an den Kulturbetrieb und die Öffentlichkeit weitergeben,
- mit dem Ziel der Förderung und Vermittlung von Literatur oder auch der literaturwissenschaftlichen Forschung und der literarischen Bildung.

Soziokulturelle Zentren sind kulturelle Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung und Ausrichtung, die

- sich mit künstlerischen Mitteln dem gesellschaftlichen Diskurs stellen, wobei sie die freien kulturellen und künstlerischen Gruppen, Initiativen und Akteure/ Akteurinnen in der Region sowie deren Vernetzung und Austausch fördern
- ein spartenübergreifendes, für eine zielgruppenübergreifende Öffentlichkeit bestimmtes Programm und Inhalte der politischen Bildung anbieten,
- wobei sie mittels zum Beispiel der Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und interkultureller Hintergründe oder mittels kultureller Bildung und Gender Mainstreaming demokratische und humanistische Inhalte vermitteln,
- mit dem Ziel, die kulturelle und gesellschaftspolitische Teilhabe sowie das soziale Engagement verschiedener Bevölkerungsgruppen zu fördern und sowohl zum gesellschaftlichen Diskurs als auch zur öffentlichen Auseinandersetzung über Kunst und Kultur anzuregen.

Gefördert werden Kulturzentren und Literaturhäuser, die außerdem u.a. das Kriterium erfüllen:

- nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert regelmäßiger Betrieb. Hierbei wird auf die kontinuierliche Grundfinanzierung der Einrichtungen abgestellt; nicht dauerhafte öffentliche Projektförderungen bleiben unberücksichtigt. Soziokulturelle Zentren sind von diesem Kriterium der Antragsberechtigung ausgenommen.

Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?

Einrichtungen, deren regelmäßiger Betrieb im Sinne dieses Förderprogramms nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird, sind Einrichtungen, die im rechnerischen Durchschnitt in ihrem Jahreshaushalt mehr als 50% ihrer kontinuierlichen Grundfinanzierung selbst erwirtschaften. Da nicht-dauerhafte Projektförderungen nicht auf den regelmäßigen Betrieb abzielen, bleiben diese bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wann, wo und wie kann ich einen Antrag für meine Kultureinrichtung stellen?

Sofern Sie ein Kulturzentrum, Literaturhaus oder ein soziokulturelles Zentrum (auch dezentrale Träger) vertreten, können sie ab dem 01.09.2020 bis spätestens zum 31.10.2020 online unter www.neustartkultur.de/nk einen Antrag auf Förderung beim Bundesverband Soziokultur e.V. stellen.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist das Antragsformular auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und per Post an den Bundesverband Soziokultur e. V., Projektbüro NEU-START KULTUR, Brunnenstraße 114, 13355 Berlin zu schicken. Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilt werden können. Anlagen zum Antrag werden ausschließlich digital im Antragsportal entgegengenommen. Postalisch zugesandte Anlagen können nicht bearbeitet werden.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Antragsverfahren endet vorzeitig, wenn alle Mittel vergeben wurden.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Förderantrag, vollständig und rechtskräftig unterzeichnet
- vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan (inklusive konkreter Aufschlüsselung der geplanten Ausgabepositionen mit Angabe von Stückzahlen)
- Handels-/Vereinsregisterauszug (möglichst nicht älter als ein Jahr)
- Vereinsatzung / Gesellschaftsvertrag / Gründungsdokumente o.ä.
- Ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden (falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend)
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre, letzter Geschäfts- oder Kassenbericht)
- Erklärung, dass regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird (entfällt für soziokulturelle Zentren)
- Erklärung, ob und wenn ja, welche Leistungen bzw. Maßnahmen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder; Kommune oder Dritter in welcher Höhe in Anspruch genommen wurden und wie diese von der beantragten Maßnahme abgrenzbar sind.
- Erklärung, dass Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.
- Bei Umbaumaßnahmen: Erklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers oder der Hausverwaltung (falls abweichend vom Antragsteller/ von der Antragstellerin) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Kultureinrichtung
- Bei Umbaumaßnahmen: Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers oder der Hausverwaltung (falls abweichend vom Antragsteller/ von der Antragstellerin) zur geplanten Maßnahme bzw. entsprechende Absichtserklärung, im Falle einer Förderung die Zustimmung nachzuweisen

Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung lässt sich anhand der Jahresabschlüsse der beiden letzten Jahre, des letzten Geschäfts- oder Kassenberichts oder einer Auskunft der Hausbank nachweisen.

Darf meine Einrichtung die Förderung derselben Maßnahme in mehreren Förderprogrammen gleichzeitig beantragen?

Sollte dieselbe Maßnahme in mehreren Förderprogrammen förderfähig sein, ist eine parallele Antragstellung grundsätzlich möglich. Sollten jedoch mehrere Anträge für denselben Zweck bewilligt werden, darf nur eine Förderung wahrgenommen werden. Weitere Anträge sind durch unmittelbare Mitteilung bei den jeweiligen mittelausgebenden Stellen mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen bzw. um die bewilligte Maßnahme zu reduzieren.

3. Förderverfahren und Umsetzung der Förderung

Darf meine Einrichtung mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen erhalten?

Ja, unter der Bedingung, dass die geförderten Maßnahmen verschiedenen Förderzwecken dienen und sich klar voneinander abgrenzen lassen.

Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen darf erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ausgaben, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheids, oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin, getätigt werden, werden in keinem Fall erstattet.

Wie und wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Vorhaben abrufen?

Die Fördermittel können nach Erhalt des Zuwendungsvertrages über die Antragsdatenbank (online) angefordert werden. Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Zuwendung darf nur auf Anforderung ausgezahlt und nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung, für fällige Zahlungen benötigt wird. Alternativ werden die Fördermittel nach Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten?

Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss das geltende Vergaberecht gemäß der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Dieses wird im Programm NEUSTART KULTUR durch die „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ ergänzt.

Direktaufträge von Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro bzw. Direktaufträge von Bauleistungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) können direkt eingekauft werden, ohne zuvor ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Bei Aufträgen über diesen Grenzwerten sind möglichst drei Angebote einzuholen. Das Einholen von Angeboten muss bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein, wohl aber bis zur Auftragsvergabe.

Der Kauf von Waren und die Vergabe von Aufträgen sind dabei nicht alleine nach ökonomischen Kriterien zu tätigen, sondern es sind auch ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden. Dem Zuwendungsbescheid sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

Bei überjähriger Förderung ist bis spätestens 30.04.2021 ein Zwischennachweis einzureichen. Wenn der Berichtszeitraum für 2021 drei Monate nicht überschreitet, kann der Sachbericht des Zwischenachweises mit dem nächsten fälligen Sachbericht verbunden werden. Der zahlenmäßige Nachweis muss in diesem Falle trotzdem auch für das Haushaltsjahr 2020 eingereicht werden.

Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Zuwendungen sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. engagiert sich als Dach- und Fachverband für die Anerkennung und angemessene Förderung der soziokulturellen Arbeit. Mitglieder der Bundesvereinigung sind die jeweiligen Landesverbände, in denen derzeit bundesweit rund 600 Soziokulturelle Zentren, Netzwerke und Initiativen organisiert sind.

Der Verband berät, unterstützt und begleitet die Antragsstellenden bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

Kontakt:

Bundesverband Soziokultur e.V.
Projektbüro NEUSTART KULTUR
Brunnenstr. 114
13355 Berlin

Telefon: 030 39744590

E-Mail: soziokultur@neustartkultur.de

www.neustartkultur.de/nk